



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4-A 66k 04-85-02

Regierungspräsidium Kassel

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter

Telefon 815 -

Telefax 815 -

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt

Datum 15.7.2014

Per E-Mail

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern und für
Sport – LPP 13 –

Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement

Per E-Mail

Verkehrshindernisse und Verkehrseinrichtungen auf Straßen und Straßenteilen, die grundsätzlich nicht dem motorisierten Verkehr dienen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgabenwahrnehmung werde ich immer wieder mit Fällen konfrontiert, bei denen auf den o. g. Straßen oder Straßenteilen (z. B. selbständig geführten Radwegen) Schranken, Pfosten, Gitter, sogenannte Umlaufsperrern oder Drängelgitter oder vergleichbare Einrichtungen angebracht sind, die das Verhalten der Verkehrsteilnehmer unmittelbar beeinflussen, z. B. indem die Verkehrsteilnehmer um diese herumfahren müssen, ohne daß diese Einrichtungen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet sind. Aus diesem Anlaß stelle ich folgendes klar:

1. Soweit die vorgenannten Einrichtungen ohne Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde – ausgenommen die Fälle des § 45 Abs. 2 StVO – angebracht sind, handelt es sich um Verkehrshindernisse im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf § 315b StGB. In den Fällen des § 45 Abs. 2 StVO bedarf es einer Anordnung der zuständigen Straßenbaubehörde.
2. Vorgenannte Einrichtungen sind grundsätzlich einer Anordnung als Verkehrseinrichtung (§ 43 StVO) zugänglich. Da die vorgenannten Einrichtungen die Benutzung des Teils der Straße unterbinden, auf oder über dem sie angebracht sind, beschränken sie den fließenden Verkehr. Eine Anordnung ist daher nur nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO möglich.
3. Bei der Entscheidung über die Anordnung solcher Verkehrseinrichtungen ist stets der Grundsatz der mildestmöglichen Maßnahme zu beachten. Dies gilt auch für die regelmä-